



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS FÜR LIEFERVERTRÄGE, DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE UND VERTRÄGE ÜBER BAULEISTUNGEN

ARTIKEL 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

1.1. Die Allgemeinen Bedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Europäischen Rechnungshof (nachstehend "Rechnungshof") und seinen Lieferanten, Dienstleistungserbringern und Bauunternehmern.

1.2. Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, finden die Allgemeinen Bedingungen automatisch Anwendung auf alle zwischen Rechnungshof und Auftragnehmer geschlossenen Verträge, die den Erwerb von Dienstleistungen, Produkten und Bauleistungen durch den Rechnungshof betreffen. Die Allgemeinen Bedingungen sind fester Bestandteil des Vertrags.

1.3. Im Falle von Auslegungsdivergenzen haben die besonderen Bedingungen des Vertrags Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen, die wiederum dem Angebot des Auftragnehmers vorgehen. Werden das Lastenheft und das Angebot des Auftragnehmers dem Vertrag als Anhang beigefügt, hat das Lastenheft Vorrang vor dem Angebot, und der Vertrag geht beiden vor. Die Bedingungen des Rahmenvertrags gehen denen der Einzelverträge vor. Alle Unterlagen sind fester Bestandteil des Vertrags und sind – vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen – als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen.

1.4. Es sind die Allgemeinen Bedingungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gelten, und diese Allgemeinen Bedingungen sind für die Parteien bindend, sobald sie offiziell auf der Website des Rechnungshofs (<http://www.eca.europa.eu/de/Pages/General-conditions.aspx>) veröffentlicht werden.

1.5. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, seine eigenen allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen, Verkäufe oder Bauleistungen gegenüber dem Rechnungshof geltend zu machen.

1.6. Der Ausdruck "Pflichtverletzung" bezeichnet die Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer.

1.7. Der Ausdruck "Vertrag" bezieht sich auf Direktverträge, Rahmenverträge (auch "Rahmenvereinbarungen"), Einzelverträge (auch "Einzelaufträge") sowie "Purchase Orders" (Auftragsscheine).

1.8. Der Ausdruck "Urheber" bezeichnet jede natürliche Person, die daran beteiligt war, das Ergebnis zu erzielen, und die dem Personal des Rechnungshofs, des Auftragnehmers oder einer dritten Partei angehört.

1.9. Der Ausdruck "förmliche Mitteilung" bezeichnet eine Art der schriftlichen Kommunikation zwischen den Vertragsparteien, die per Post oder E-Mail erfolgt und bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde.

1.10. Der Ausdruck "Betrug" bezeichnet jede Handlung oder Unterlassung, die in der Absicht begangen wird, dem Täter oder einer anderen Person durch Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen betreffend i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden; ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge oder iii) die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschädigt werden.

1.11. Der Ausdruck "schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit" bezeichnet einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen des Berufsstandes, dem der Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person angehört; dazu zählt jegliches Verhalten, das zu Ausbeutung oder Missbrauch in sexueller oder sonstiger Hinsicht führt, sowie jegliche Form von rechtswidrigem Handeln durch den Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person, das sich auf seine Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

1.12. Der Ausdruck "Unregelmäßigkeit" bezeichnet einen Verstoß im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates, d. h. jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, der Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte.

1.13. Der Ausdruck "bereits bestehende Rechte" bezeichnet jegliche Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, einschließlich der Hintergrundtechnologie, die bereits zu dem Zeitpunkt bestanden, zu dem der Rechnungshof oder der Auftragnehmer sie für die Zwecke der Vertragserfüllung nutzen wollten. Sie umfassen Eigentums- und Nutzungsrechte des Auftragnehmers, des Urhebers, des Rechnungshofs und Dritter.

1.14. Der Ausdruck "verbundene Person" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Auftragnehmers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Auftragnehmer hat.

1.15. Der Ausdruck "Ergebnisse" bezeichnet die bei der Vertragserfüllung – ungeachtet deren Form oder Art – beabsichtigten Resultate. Ein Ergebnis kann in dem Vertrag enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein Ergebnis kann neben Material, das vom Auftragnehmer oder in

seinem Auftrag speziell für den Auftraggeber neu geschaffen wurde, auch bereits bestehendes Material umfassen.

ARTIKEL 2. VERTRAGSERFÜLLUNG

2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen und/oder die Bauleistungen zu erbringen (nachstehend "Leistungen"), und zwar zu dem dort genannten Preis und innerhalb der dort genannten Frist.

2.2. Alle im Vertrag genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.

2.3. Der Auftragnehmer hat die im Lastenheft aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

2.4. Der Auftragnehmer erwirbt mit diesem Vertrag kein ausschließliches Recht, die im Vertrag beschriebenen Leistungen zu erbringen.

2.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere für Verpflichtungen, die sich aus arbeits-, steuer-, sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Recht der Europäischen Union, nationalem Recht und Kollektivvereinbarungen oder aus den in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und aus den Datenschutzbestimmungen gemäß Verordnung (EU) 2016/679¹ und Verordnung (EU) 2018/1725² ergeben.

2.6. Es ist allein Sache des Auftragnehmers, die Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Auftragsausführung erforderlich sind.

2.7. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass seine Vertragserfüllung nicht zum Entzug des dem Rechnungshof verliehenen SuperDrecksKëscht fir Betreiber®- oder EMAS-Labels führt.

2.8. Das Personal des Auftragnehmers hat die Vorschriften des Rechnungshofs zur Disziplin, Sicherheit und Gesundheit streng einzuhalten und sich ethisch zu verhalten. Der Rechnungshof fördert Werte wie Integrität in all seinen Tätigkeitsbereichen und vertritt die Auffassung, dass sich

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 119 vom 4. Mai 2016, Seite 1 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1547484505787&uri=CELEX:32016R0679>).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21. November 2018, Seite 39 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1547484765039&uri=CELEX:32018R1725>).

das Verhalten seiner Bediensteten gegenüber sämtlichen anderen Personen, einschließlich Auftragnehmern und ihren Mitarbeitern, nach diesen Werten richten sollte. Vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern wird erwartet, dass ihr Verhalten gegenüber dem Rechnungshof und seinen Bediensteten während der gesamten Laufzeit des Vertrags den höchsten Standards für Integrität und Ethik entspricht. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere, den Bediensteten des Rechnungshofs während oder nach der Auftragsausführung keine Produkte oder Dienstleistungen anzubieten. Ferner hat der Auftragnehmer dem Generalsekretär des Rechnungshofs sämtliche Informationen zu übermitteln, von denen er Kenntnis erhält und die im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Auftragsvergabeverfahren oder einem darauffolgenden Vergabeverfahren möglicherweise eine finanzielle Unregelmäßigkeit darstellen³.

2.9. Der Rechnungshof hat eine Politik eingeführt, die der Erhaltung guter Arbeitsbedingungen und der Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung dient. Der Rechnungshof duldet keine Handlungen, die Mobbing oder sexuelle Belästigung darstellen und von oder an Mitarbeitern des Auftragnehmers begangen werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

2.10. Unbeschadet des Artikels 4 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in dem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Auftragsausführung eingesetzte Personal. Der Auftragnehmer setzt zur Auftragsausführung ausschließlich Personal ein, das die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm erteilten Auftrags besitzt.

2.11. Der Auftragnehmer darf den Rechnungshof weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.

2.12. Der Auftragnehmer haftet allein für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal. Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:

- das Personal, das die in Auftrag gegebenen Leistungen ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen des Rechnungshofs entgegennehmen;
- der Rechnungshof wird in keinem Fall als Arbeitgeber des genannten Personals betrachtet; das Personal verpflichtet sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen dem Rechnungshof und dem Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber dem Rechnungshof abzuleiten.

2.13. Bei Störungen oder Zwischenfällen infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten des Rechnungshofs arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers oder wenn die Erfahrung und/oder fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Der Rechnungshof kann mit entsprechender Begründung den Ersatz derartiger Mitarbeiter verlangen. Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag zu den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer

³ Die Vorschriften des Rechnungshofs zur Meldung von Verstößen ("Whistleblowing") sind abrufbar unter <http://www.eca.europa.eu/de/Pages/Transparency-public-scrutiny.aspx>.

haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.

2.14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Rechnungshof auf dessen Aufforderung alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigten Auskünfte zu erteilen. Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und dem Rechnungshof schriftlich zu melden. In der Meldung ist das aufgetretene Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist. Außerdem ist mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung des Problems und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.

2.15. Der Auftragnehmer unterrichtet den Rechnungshof unverzüglich über jede Änderung der gemäß Artikel 137 Absatz 1 der Haushaltsordnung⁴ erklärten Ausschlussituationen.

2.16. Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Partei in Kraft.

2.17. Die Leistungserbringung darf keinesfalls vor dem Tag beginnen, an dem der Vertrag, der Einzelvertrag oder die Purchase Order wirksam wird.

2.18. Bei einem Rahmenvertrag geht der Rechnungshof mit der Unterzeichnung des Vertrags keine Kaufverpflichtung ein. Nur wenn dieser Vertrag als Einzelvertrag (auch als "Purchase Order" bezeichnet) ausgeführt wird, ist er für den Rechnungshof verbindlich.

2.19. Sendet der Rechnungshof dem Auftragnehmer eine Purchase Order, so hat der Auftragnehmer diese binnen 5 (fünf) Arbeitstagen nach dem Tag, an dem der Rechnungshof sie abgeschickt hat, ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert zurückzusenden.

2.20. Die Frist für die Ausführung des Auftrags läuft ab dem Tag, an dem der Auftragnehmer die Purchase Order unterzeichnet, sofern darin kein anderes Datum angegeben ist und dies vom Rechnungshof bestätigt wurde.

2.21. Der Auftragnehmer hat alle Purchase Orders vor dem Ende der Laufzeit des entsprechenden Rahmenvertrags zu unterzeichnen und zurückzusenden. Der Rahmenvertrag findet auf diese Purchase Orders auch nach dem Ende seiner Laufzeit Anwendung. Sie sind spätestens innerhalb von 60 (sechzig) Arbeitstagen nach dem Auslaufen des Rahmenvertrags auszuführen.

2.22. Vereinbaren die Parteien für die Ausführung des Auftrags detaillierte Modalitäten, so können diese dem Vertrag als Anlage beigefügt werden, insbesondere in Form eines Lastenhefts.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, Seite 1 ("Haushaltsordnung").

ARTIKEL 3. HAFTUNG

3.1. Der Auftragnehmer haftet – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel 17 – für alle dem Rechnungshof bei Vertragserfüllung entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtauftragswerts. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, seines Personals oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen oder erhebt ein Dritter aufgrund der Verletzung seiner Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem Vertrag Klage gegen den Rechnungshof, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.

3.2. Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem Rechnungshof für die Erfüllung des Vertrags, es sei denn, in den technischen Spezifikationen oder den besonderen Bedingungen ist etwas anderes vorgesehen.

3.3. Der Rechnungshof haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Auftragnehmer bei oder infolge der Vertragserfüllung verursacht werden, auch nicht wenn diese Schäden oder Verluste Dritten entstehen.

3.4. Der Rechnungshof kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten des Rechnungshofs zurückzuführen.

3.5. Der Auftragnehmer leistet Schadenersatz, wenn infolge eines vom Auftragnehmer bei Vertragserfüllung verursachten Schadens von einem Dritten gegen den Rechnungshof Klage erhoben, ein Anspruch geltend gemacht oder ein Verfahren eingeleitet wird.

3.6. Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen den Rechnungshof, leistet der Auftragnehmer dem Rechnungshof Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des Rechnungshofs eingreift.

3.7. Der Auftragnehmer schließt die nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Kopien aller einschlägigen Versicherungspolicen sind dem Rechnungshof auf dessen Ersuchen hin zu übermitteln.

ARTIKEL 4. INTERESSENKONFLIKTE

4.1. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen Interessenkonflikte oder kollidierende berufliche Interessen bestehen. Ein "Interessenkonflikt" könnte sich insbesondere in Situationen ergeben, in denen die unparteiische und objektive Erfüllung des Vertrags aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, gefährdet ist. Zu einem kollidierenden beruflichen Interesse könnte es kommen, wenn frühere oder

laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Standards den Vertrag zu erfüllen.

4.2. Der Auftragnehmer teilt dem Rechnungshof so schnell wie möglich schriftlich mit, wenn bei der Erfüllung des Vertrags eine Situation eintritt, die einen Interessenkonflikt oder ein kollidierendes berufliches Interesse darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen. Der Rechnungshof behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung er eine Frist setzt.

4.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und die Mitglieder seiner Verwaltungs- und Leitungsorgane nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ersetzt der Auftragnehmer unverzüglich und ohne irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz durch den Rechnungshof alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

4.4. Der Auftragnehmer vermeidet Beziehungen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

4.5. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen aus dem Vertrag ein Vorteil gezogen werden könnte;
- er weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.

4.6. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter und die Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt dem Rechnungshof auf Anforderung eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL 5. PREIS UND ERSTATTUNG VON KOSTEN

5.1. Die Preise sind Festpreise und können nicht gegenüber den im Vertrag angegebenen Preisen geändert werden, es sei denn, das Lastenheft oder die besonderen Bedingungen des Vertrags sehen etwas anderes vor.

5.2. Die Preise decken sämtliche Leistungen und umfassen sämtliche dem Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Ausgaben und Kosten, einschließlich Versand- und Lieferkosten.

5.3. Soweit dies in den besonderen Bedingungen oder im Lastenheft vorgesehen ist, erstattet der Rechnungshof die Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, sofern sie durch Originalbelege wie etwa Quittungen und benutzte Fahrkarten oder in

Ermangelung dessen durch Kopien oder eingescannte Originale nachgewiesen sind oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen berechnet werden.

5.4. Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten werden erforderlichenfalls auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke und der Mindestzahl der nötigen Übernachtungen am Bestimmungsort erstattet.

5.5. Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- a) Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse.
- b) Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse.
- c) Fahrten mit dem Pkw werden erstattet zum Preis eines Fahrausweises für eine Eisenbahnfahrt erster Klasse auf derselben Strecke am selben Tag.

5.6. Reisen außerhalb der Europäischen Union werden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechnungshofs erstattet.

5.7. Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt erstattet:

- a) Für Reisen über eine Entfernung von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt.
- b) Tagegeld wird ausschließlich gegen Vorlage von Belegen gezahlt, in denen die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort bestätigt wird.
- c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten, darin eingeschlossen Mahlzeiten, Beförderung vor Ort einschließlich der Beförderung zum und vom Flughafen oder Bahnhof, Versicherungen und kleinere Ausgaben, abgegolten.
- d) Das Tagegeld wird auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 100 Euro pro Tag berechnet.
- e) Die Kosten für die Unterbringung werden gegen Vorlage von Belegen, die die nötige Übernachtung am Bestimmungsort bestätigen, bis zu einer Höhe von maximal 150 Euro erstattet.

5.8. Die Kosten für die Beförderung von Ausrüstung oder unbegleitetem Gepäck werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechnungshofs erstattet.

ARTIKEL 6. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGEN

6.1. Binnen 60 (sechzig) Tagen nach Abschluss des im Vertrag, Einzelvertrag oder in der Purchase Order aufgeführten Auftrags übermittelt der Auftragnehmer dem Rechnungshof eine Rechnung.

6.2. Jede Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe der Nummer des Vertrags (Einzelvertrag oder Purchase Order usw.);

- eine Beschreibung der vollständig dem Vertrag entsprechenden bereitgestellten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen oder Bauleistungen;
- Preise;
- die Bankdaten des Auftragnehmers unter Angabe seiner IBAN- und BIC-Codes und seiner Mehrwertsteueridentifikationsnummer.

6.3. Alle Rechnungen sind an den Rechnungshof unter Verwendung der im Vertrag angegebenen Anschrift zu richten. Den Rechnungen sind Belege beizufügen, die die Ausführung der in Rechnung gestellten Leistungen bestätigen. Teilrechnungen sind nicht zulässig, es sei denn, im Vertrag ist dies ausdrücklich vorgesehen. Leistungen, die vor Eingang einer Purchase Order erbracht werden, können nicht in Rechnung gestellt werden.

6.4. Unbeschadet seines Anspruchs auf etwaige Verzugszinsen akzeptiert der Auftragnehmer die etwaigen finanziellen Sachzwänge aufgrund der Regelung der vorläufigen Zwölfstel, falls der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu Beginn des Haushaltsjahrs gemäß Artikel 16 der Haushaltsordnung noch nicht festgestellt sein sollte.

6.5. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um mit dem elektronischen Fakturierungssystem und dem elektronischen Bestellsystem, die bereits bestehen oder die der Rechnungshof während der Laufzeit des Vertrags einführen könnte, arbeiten zu können, ohne dass für den Rechnungshof zusätzliche Kosten anfallen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Systeme auf Verlangen des Rechnungshofs zu verwenden.

6.6. Zahlungen werden nur dann ausgeführt, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage einer Rechnung allen ihm aufgrund des Vertrags obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Auftragnehmer gewährt dem Rechnungshof Zugang zu allen Nachweisen, die für die Überprüfung der Rechnungen benötigt werden.

6.7. Rechnungen werden vom Rechnungshof binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Registrierung der Zahlungsaufforderung beglichen, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto des Rechnungshofs belastet wird.

6.8. Der Rechnungshof kann diese dreißigtägige Zahlungsfrist aussetzen, indem er dem Auftragnehmer innerhalb der Frist mitteilt, dass er seiner Zahlungsaufforderung nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder die Aufforderung nicht ordnungsgemäß mit den nötigen Belegen versehen ist, oder weil er der Ansicht ist, dass die Zahlungsaufforderung einer weiteren Überprüfung unterzogen werden muss.

6.9. Der Rechnungshof teilt dem Auftragnehmer die Aussetzung und die Gründe dafür durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben mit. Fehlen erforderliche Unterlagen oder Leistungen oder hat der Hof Bemerkungen dazu abzugeben, so enthält das Mitteilungsschreiben eine Frist für die Vorlage von zusätzlichen Informationen, Korrekturen oder einer neuen Fassung der Unterlagen oder Leistungen. Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem der Rechnungshof diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

6.10. Überschreitet die Aussetzung einen Zeitraum von zwei Monaten, kann der Auftragnehmer den zuständigen Anweisungsbefugten ersuchen, über die weitere Aussetzung zu entscheiden.

6.11. Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer Unterlage ausgesetzt und wurde die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der Rechnungshof das Recht vor, den Vertrag gemäß Artikel 18 zu kündigen.

6.12. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Verzugszinsen, falls die berechneten Verzugszinsen den Betrag von 200 Euro überschreiten. Überschreiten die Verzugszinsen den Betrag von 200 Euro nicht, so darf der Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz ("Referenzzinssatz"), zuzüglich 8 (acht) Prozentpunkten ("Marge"), berechnet. Angewendet wird der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Zinsen sind fällig für den Zeitraum ab dem auf den Ablauf der Zahlungsfrist folgenden Tag bis einschließlich des Tages, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch den Rechnungshof gilt nicht als Zahlungsverzug.

6.13. Der Rechnungshof hat das Recht, nach Benachrichtigung des Auftragnehmers und im Wege der Aufrechnung von allen Zahlungen an den Auftragnehmer automatisch die Beträge einzubehalten, die dieser dem Rechnungshof aus irgendeinem Grund schuldet.

6.14. Die Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das im Angebot des Auftragnehmers in Form der IBAN- und BIC-Codes angegebene Bankkonto.

6.15. Der Vertrag lautet auf Euro, und die Zahlungen werden in Euro oder in der im Vertrag angegebenen Landeswährung geleistet. Als Umrechnungskurs dient der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Tageskurs des Euros für den Tag, an dem der Rechnungshof die Zahlungsanweisung ausstellt.

6.16. Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- a) Die von der Bank des Rechnungshofs in Rechnung gestellten Gebühren für ausgehende Überweisungen gehen zulasten des Rechnungshofs;
- b) die von der Bank des Auftragnehmers in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen gehen zulasten des Auftragnehmers;
- c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige Überweisung, gehen die entsprechenden Gebühren zu ihren Lasten.

ARTIKEL 7. SICHERHEITSLAISTUNGEN

7.1. Wird eine Sicherheit⁵ in Form einer Vorfinanzierungsgarantie, einer Erfüllungsgarantie oder eines Gewährleistungseinbehalts verlangt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

⁵ Für Aufträge im Wert von unter 60 000 Euro wird keine Sicherheit verlangt.

- a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem vom Rechnungshof anerkannten Finanzinstitut oder, auf Ersuchen des Auftragnehmers und mit Zustimmung des Rechnungshofs, von einem Dritten geleistet.
- b) Der Garantiegeber leistet die Sicherheit in Form einer unwiderruflichen akzessorischen Sicherheit oder steht auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ein und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

7.2. Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Sicherheitsleistung.

7.3. Eine Vorfinanzierungsgarantie bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder der Zahlung des Restbetrags verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Vorfinanzierungsgarantie 3 (drei) Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer abgesandt worden ist. Der Rechnungshof gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

7.4. Erfüllungsgarantien sichern die Einhaltung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, bis der Rechnungshof die betreffende Lieferung, Dienstleistung oder Bauleistung endgültig gebilligt hat. Der Rechnungshof gibt die Garantie nach der endgültigen Billigung der betreffenden Lieferung, Dienstleistung oder Bauleistung in vollem Umfang frei, wie im Vertrag vorgesehen.

7.5. Gewährleistungseinbehalte sichern die vollständige Erbringung der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen nach Maßgabe des Vertrags – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis zur endgültigen Billigung durch den Rechnungshof. Der Rechnungshof gibt den Einbehalt nach Ablauf des vertraglichen Haftungszeitraums frei, der im jeweiligen Vertrag festgelegt ist.

ARTIKEL 8. EINZIEHUNG

8.1. Ist nach Maßgabe des Vertrags eine Einziehung gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro, nachdem er eine Einziehungsanordnung erhalten hat.

8.2. Der Rechnungshof teilt dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung förmlich mit und fordert den Auftragnehmer auf, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Mitteilung hierzu Stellung zu nehmen. Beschließt der Rechnungshof, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die Übermittlung einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer unter Angabe des Zahlungstermins. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

8.3. Zahlt der Auftragnehmer nicht innerhalb der in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel 6 Absatz 12 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird. Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

8.4. Wurden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, kann der Rechnungshof nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers die geschuldeten Beträge einziehen, und zwar entweder durch

Aufrechnung oder durch den Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel, einschließlich gegebenenfalls durch Inanspruchnahme aller vorherigen Sicherheitsleistungen.

8.5. Wird der Vertrag mit einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern abgeschlossen (gemeinsames Angebot), ist die Gruppe unter den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedingungen gesamtschuldnerisch haftbar, es sei denn, in den technischen Spezifikationen oder den besonderen Bedingungen ist etwas anderes vorgesehen. Der Rechnungshof fordert zunächst den gesamten Betrag vom federführenden Mitglied. Zahlt das federführende Mitglied den vollständigen Betrag nicht bis zum Fälligkeitstermin und kann der Betrag nicht oder nur teilweise verrechnet werden, so kann der Rechnungshof von jedem anderen Mitglied der Gruppe den noch ausstehenden Betrag fordern.

ARTIKEL 9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet über einen im Vertrag festgelegten Zeitraum, dass die Leistungen den im Vertrag festgelegten Bedingungen entsprechen.

9.2. Ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die Leistungen nicht dem Vertrag entsprechen, setzt er den Auftragnehmer davon in Kenntnis. Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, behebt der Auftragnehmer die vertragswidrigen Leistungen binnen 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Tag, an dem der Rechnungshof den Auftragnehmer entsprechend in Kenntnis gesetzt hat. Ab dem Tag, an dem die Leistungsmängel behoben wurden, gilt dann eine neue vertragliche Gewährleistungsfrist.

9.3. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die aus der Anwendung dieses Artikels entstehen, und erstattet dem Rechnungshof sämtliche entstandenen Kosten. Der Auftragnehmer bessert die nach Ansicht des Rechnungshofs nicht dem Vertrag entsprechenden Leistungen auf eigene Kosten nach. Werden die Leistungen nicht zufriedenstellend nachgebessert, kann der Rechnungshof die betroffenen Dienstleistungen, Produkte und/oder Bauleistungen ablehnen.

9.4. Der Rechnungshof behält sich das Recht vor, für den Zeitraum ab dem Tag, an dem der Rechnungshof den Auftragnehmer über die Leistungsmängel informiert, und bis zu dem Tag, an dem die Leistungen nachgebessert werden, gemäß Artikel 10 Schadenersatz und Verzugszinsen zu verlangen.

ARTIKEL 10. PAUSCHALIRTER SCHADENERSATZ

10.1. Der Rechnungshof kann vom Auftragnehmer pauschalierten Schadenersatz verlangen, wenn dieser seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder die vertraglich festgelegten Standards nicht einhält.

10.2. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb der im Vertrag vorgegebenen Frist, so kann der Rechnungshof ihm unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers und unbeschadet des Rechts des Rechnungshofs, den Vertrag und/oder den Einzelvertrag zu kündigen, pauschalierten Schadenersatz pro Verzugstag entsprechend der folgenden Formel auferlegen:

$$0,3 \times (V/d)$$

V = Wert des Vertrags, der Purchase Order oder des Einzelvertrags

d = Dauer in Kalendertagen, die in dem Vertrag, der Purchase Order oder dem Einzelvertrag für die Erbringung der Leistungen festgelegt wurde

10.3. Der Tagessatz für den pauschalierten Schadenersatz kann, sofern der Gegenstand des Vertrags dies rechtfertigt, im Vertrag abgeändert werden.

10.4. Der Rechnungshof teilt dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, und dessen Höhe förmlich mit. Der Auftragnehmer kann binnen 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung über die Schadenersatzforderung mitgeteilt wurde, durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben Einwände gegen diese Entscheidung vorbringen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt der Rechnungshof seine Entscheidung nicht binnen 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme schriftlich zurück, wird aufgrund der Entscheidung ein Einziehungsverfahren des Rechnungshofs eingeleitet. Kein Schadenersatz wird auferlegt, wenn vertraglich vorgesehen ist, dass bei Verzug bestimmte Vertragsstrafen Anwendung finden. Der Rechnungshof und der Auftragnehmer erkennen ausdrücklich an, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge pauschalierter Schadenersatz und keine Vertragsstrafen sind und einen angemessenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

10.5. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder hält er die in den Spezifikationen festgelegten vertraglichen Standards nicht ein, kann der Rechnungshof – unbeschadet seines Rechts, den Vertrag gemäß Artikel 18 zu kündigen – im Verhältnis zum Ausmaß der nicht erfüllten Verpflichtungen bzw. der nicht eingehaltenen Standards gemäß Artikel 8 Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge zurückverlangen. Ein Preisabzug oder eine Einziehung ausgezahlter Beträge kann zusammen mit pauschalierendem Schadenersatz verhängt werden.

10.6. Der Rechnungshof teilt dem Auftragnehmer seine Absicht, die Zahlungen zu kürzen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe förmlich mit. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung nehmen. Nimmt der Auftragnehmer Stellung, so teilt der Rechnungshof ihm unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen förmlich mit, dass er von der beabsichtigten Zahlungskürzung Abstand nimmt oder dass er endgültig entschieden hat, eine Zahlungskürzung vorzunehmen, und wie hoch diese ist.

ARTIKEL 11. EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN – GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

11.1. Eigentumsrechte an den Ergebnissen

- 11.1.1. Das Eigentum an den Ergebnissen und allen Rechten des geistigen Eigentums an dem im Rahmen des Vertrags speziell für den Rechnungshof neu geschaffenen Material, das in die Ergebnisse eingegangen ist, geht unwiderruflich an die Europäische Union über, wobei die Bestimmungen für bereits bestehende Rechte an bereits bestehendem Material gemäß Artikel 11 Absatz 2 jedoch unbeschadet bleiben. Die auf diese Weise erlangten Rechte des geistigen Eigentums umfassen sämtliche Rechte, etwa Urheberrechte, sonstige Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen Ergebnissen und sämtlichen technischen Lösungen und Informationen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer bei der Vertragserfüllung erzielt oder geschaffen hat. Der Rechnungshof kann die erlangten Rechte gemäß den Bestimmungen des Vertrags verwerten und nutzen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die Ergebnisse geschaffen hat, gehen alle Rechte auf die Europäische Union über.
- 11.1.2. Mit der Zahlung des im Vertrag genannten Preises sind auch sämtliche an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren für den Übergang von Rechten auf die Europäische Union, einschließlich aller Arten der Verwertung und Nutzung der Ergebnisse, abgegolten.
- 11.1.3. Der Übergang der Rechte auf die Europäische Union im Rahmen dieses Vertrags gilt weltweit.
- 11.1.4. Dieser Übergang der Rechte ist als Ergänzung zu den Rechten zu verstehen, die der Union aufgrund bestehender Ausnahmen in den betreffenden Rechtsvorschriften in den Fällen, in denen diese Ausnahmen gelten, bereits zustehen, z. B. die Urheberrechtsausnahme zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren oder der Berichterstattung darüber.

11.2. Lizenzierung bereits bestehender Rechte

- 11.2.1. Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anders festgelegt, geht kein Eigentum an bereits bestehenden Rechten auf die Europäische Union über.
- 11.2.2. Der Auftragnehmer erteilt der Europäischen Union unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich Lizenzen für bereits bestehende Rechte. Der Rechnungshof darf bereits bestehendes Material für alle in diesem Vertrag genannten Arten der Verwertung nutzen. Für sämtliche bereits bestehenden Rechte erhält die Europäische Union die Lizenzen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rechnungshof die gelieferten Ergebnisse abnimmt.
- 11.2.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lizenzen nicht übertragbar, und auch die Erteilung von Unterlizenzen ist nicht möglich; unbeschadet dessen kann der Rechnungshof jedoch Unterlizenzen für bereits bestehende Rechte an natürliche oder juristische Personen vergeben, die für ihn tätig sind oder mit ihm zusammenarbeiten, einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, allerdings nur für den Zweck dieses Vertrags oder dieser Zusammenarbeit. Handelt es sich bei dem Ergebnis um ein zur Veröffentlichung bestimmtes Dokument, z. B. einen Bericht oder eine Studie, steht die Tatsache, dass das Ergebnis bereits bestehendes Material enthält, der Veröffentlichung oder Übersetzung des Dokuments nicht entgegen, wobei jedoch das bereits bestehende Material nicht getrennt vom Ergebnis veröffentlicht oder übersetzt werden darf.

- 11.2.4. Die Erteilung von Lizenzen für bereits bestehende Rechte an die Europäische Union im Rahmen dieses Vertrags gilt weltweit und während der gesamten Geltungsdauer der Schutzrechte. Mit der Zahlung des im Vertrag genannten Preises sind auch sämtliche an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren für die Lizenzierung bereits bestehender Rechte an die Europäische Union, einschließlich aller Arten der Verwertung und Nutzung der Ergebnisse, abgegolten.
- 11.2.5. Wenn es zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, dass der Auftragnehmer bereits bestehendes Material des Rechnungshofs nutzt, kann der Rechnungshof verlangen, dass der Auftragnehmer eine angemessene Lizenzvereinbarung unterzeichnet. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer hat keinen Übergang von Rechten auf ihn zur Folge und ist auf die Zwecke des Vertrags beschränkt.

11.3. Ausschließliche Rechte

Die Europäische Union erwirbt folgende ausschließliche Rechte:

- a) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der Ergebnisse auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen;
- b) öffentliche Wiedergabe: das ausschließliche Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der Ergebnisse, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen oder zu untersagen; dies schließt auch die Wiedergabe über das Internet und die Ausstrahlung über Kabel oder Satellit sowie das Einfügen, auch durch "Cropping" und Schnitt, der Ergebnisse oder Teile derselben in andere Arbeiten, z. B. auf Websites und Internetseiten, ein;
- c) Vertrieb: das ausschließliche Recht, jedwede öffentliche Verbreitung der Ergebnisse oder der Kopien der Ergebnisse per Verkauf oder auf andere Art zu genehmigen oder zu untersagen;
- d) Verleihung: das ausschließliche Recht, die Vermietung oder Verleihung der Ergebnisse oder von Kopien der Ergebnisse zu genehmigen oder zu untersagen;
- e) Anpassung: das ausschließliche Recht, jede Änderung der Ergebnisse zu genehmigen oder zu untersagen;
- f) Übertragung: das ausschließliche Recht, jede Übersetzung, Anpassung, Bearbeitung oder Anfertigung von aus den Ergebnissen abgeleiteten Werken und jede andere Abänderung der Ergebnisse vorbehaltlich etwaiger Persönlichkeitsrechte der Urheber zu genehmigen oder zu untersagen;
- g) wenn die Ergebnisse in Form einer Datenbank vorliegen oder eine Datenbank enthalten: das ausschließliche Recht, die Extraktion aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank auf ein anderes Medium auf jede Weise und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen sowie das ausschließliche Recht, die Weiterverwendung aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Kopien, durch Verleih sowie über das Internet oder auf anderen Übertragungswegen zu genehmigen oder zu untersagen;

- h) wenn die Ergebnisse einen patentfähigen Gegenstand darstellen oder enthalten: das Recht zur Patentanmeldung und darüber hinaus zur vollumfänglichen Nutzung des Patents;
- i) wenn die Ergebnisse Logos oder einen Gegenstand, der als Handelsmarke eingetragen werden könnte, darstellen oder enthalten: das Recht, dieses Logo oder diesen Gegenstand als Handelsmarke einzutragen und weiter zu verwerten und zu nutzen;
- j) wenn es sich bei den Ergebnissen um Know-how handelt oder sie Know-how enthalten: das Recht, dieses Know-how zu nutzen, soweit es erforderlich ist, um die Ergebnisse derart, wie es in diesem Vertrag vorgesehen ist, in vollem Umfang nutzen zu können, und das Recht, es Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Namen des Rechnungshofs handeln, vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen Unterzeichnung angemessener Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen;
- k) wenn es sich bei den Ergebnissen um Dokumente handelt: das Recht, die Ergebnisse gemäß den für den Rechnungshof geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder einer neuen Verwendung umfasst;
- l) wenn die Ergebnisse Software einschließlich Quellcode, Objektcode und gegebenenfalls Dokumentation, Vorbereitungsmaterial und Handbücher darstellen oder enthalten, neben den sonstigen in Artikel 11 Absatz 3 genannten ausschließlichen Rechten:
 - (i) Endnutzerrechte für alle Zwecke der Verwendung durch die Europäische Union oder durch Unterauftragnehmer, die sich aus diesem Vertrag und der Absicht der Vertragsparteien ergeben;
 - (ii) das Recht, sowohl den Quellcode als auch den Objektcode zu erhalten;
- m) das Recht zur Erteilung von Lizenzen an Dritte hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten ausschließlichen Rechte oder Verwertungsarten; für bereits bestehendes Material, für das der Europäischen Union lediglich eine Lizenz erteilt wurde, besteht jedoch kein Recht zur Vergabe von Unterlizenzen, außer in dem in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgesehenen Fall;
- n) soweit der Auftragnehmer sich auf Persönlichkeitsrechte berufen könnte, das Recht des Rechnungshofs – wenn in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen – die Ergebnisse mit oder ohne Nennung der Namen der Urheber zu veröffentlichen, und das Recht zu entscheiden, ob und wann die Ergebnisse offengelegt und veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass die Europäische Union die ausschließlichen Rechte und die Arten der Verwertung bei allen Teilen der Ergebnisse nutzen kann, sei es durch eine Übertragung des Eigentums an den Rechten bei den Teilen, die eigens vom Auftragnehmer geschaffen wurden, oder durch die Erteilung einer Lizenz für bereits bestehende Rechte bei den Teilen, die aus bereits bestehendem Material bestehen.

Wenn bereits bestehendes Material in die Ergebnisse einfließt, akzeptiert der Rechnungshof unter Umständen angemessene Einschränkungen der oben stehenden Auflistung, sofern dieses Material leicht zu identifizieren und vom restlichen Material zu trennen ist und keinen wesentlichen Bestandteil der Ergebnisse darstellt und sofern erforderlichenfalls zufriedenstellende Ersatzlösungen vorhanden sind, ohne dass dem Rechnungshof dabei Mehrkosten entstünden. In

einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Rechnungshof vor einer solchen Entscheidung eindeutig, und der Rechnungshof ist berechtigt, dies zurückzuweisen.

11.4. Angabe bereits bestehender Rechte und der Rechte Dritter und Nachweis der Überlassung dieser Rechte

- 11.4.1. Bei der Ablieferung der Ergebnisse übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass für jede Nutzung der neu geschaffenen Teile und des in die Ergebnisse eingeflossenen bereits bestehenden Materials, die der Rechnungshof in den Grenzen dieses Vertrags vorsehen könnte, kein Urheber und kein Dritter Ansprüche geltend machen kann, und dass alle notwendigen bereits bestehenden Rechte vorliegen oder Lizenzen für deren Nutzung erteilt wurden.
- 11.4.2. Der Auftragnehmer erstellt hierfür ein Verzeichnis sämtlicher bereits bestehender Rechte, Urheberrechte und Rechte Dritter an den Ergebnissen dieses Vertrags oder an Teilen dieser Ergebnisse, in dem auch die Inhaber der Rechte genannt werden. Gibt es keine bereits bestehenden Rechte an den Ergebnissen, so gibt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Erklärung darüber ab. Der Auftragnehmer hat dieses Verzeichnis spätestens am Tag der Ablieferung der Endergebnisse vorzulegen.
- 11.4.3. In den Ergebnissen macht der Auftragnehmer alle von ihm zitierten Textteile deutlich als Zitate kenntlich. Für einen vollständigen Verweis sind (sofern zutreffend) folgende Angaben erforderlich: Name des Autors, Titel des Werks, Datum und Ort der Veröffentlichung, Datum der Erstellung, Internetadresse, über die das Werk zugänglich ist, Nummer, Reihe und sonstige Angaben, die es erlauben, den Ursprung des Werks leicht zu ermitteln.
- 11.4.4. Auf Verlangen des Rechnungshofs weist der Auftragnehmer nach, dass er in Bezug auf alle aufgeführten bereits bestehenden Rechte und Rechte Dritter mit Ausnahme der Rechte, die die Europäische Union innehat oder für deren Nutzung die Europäische Union eine Lizenz erteilt hat, über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte verfügt. Diese Bestimmung gilt auch für Bildrechte und Tonaufzeichnungen.
- 11.4.5. Dieser Nachweis kann sich unter anderem auf Rechte an Teilen anderer Dokumente, Bildern, Sprachaufnahmen, Musik, Schaubildern, Zeichensätzen, Tabellen, Daten, Software, technischen Erfindungen, Know-how usw. (in Papierform, elektronischer oder jeglicher anderen Form), IT-Entwicklungstools, Routinen, Subroutinen und/oder anderen Programmen ("Hintergrundtechnologie"), Entwürfen, Zeichnungen, Installationen oder Kunstwerken, Daten, Ausgangs- oder Hintergrundmaterial und sonstigen Teilen aus externen Quellen beziehen.
- 11.4.6. Der Nachweis umfasst gegebenenfalls folgende Angaben:
 - a) Bezeichnung und Version eines Softwareprodukts;
 - b) vollständige Angaben zu dem Werk und zur Identität des Verfassers, Entwicklers, Urhebers, Übersetzers, Datenverarbeiters, Grafikers, Verlegers, Redakteurs, Fotografen, Produzenten;

- c) eine Kopie der Lizenz zur Nutzung des Produkts oder der Vereinbarung über die Überlassung der relevanten Rechte an den Auftragnehmer oder einen Verweis auf diese Lizenz oder Vereinbarung;
- d) eine Kopie der Vereinbarung oder einen Auszug aus dem Beschäftigungsvertrag, mit welcher bzw. welchem dem Auftragnehmer die relevanten Rechte überlassen werden, wenn Teile der Ergebnisse von dessen Personal geschaffen werden;
- e) gegebenenfalls die Erklärung über den Haftungsausschluss.

11.4.7. Der Nachweis, dass er über die Rechte verfügt, enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortlichkeit, wenn festgestellt wird, dass er doch nicht über diese Rechte verfügt, unabhängig davon, wann und durch wen dies aufgedeckt wird.

11.4.8. Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass er über die für die Übertragung der Rechte erforderlichen Rechte oder Befugnisse verfügt und dass er sämtliche im Zusammenhang mit den endgültigen Ergebnissen abzuführenden Gebühren, unter anderem an Verwertungsgesellschaften, entrichtet hat bzw. überprüft hat, dass diese entrichtet wurden.

11.5. Urheber

11.5.1. Mit Ablieferung der Ergebnisse übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass die Urheber nicht unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheberrechts Einwände dagegen erheben, dass

- a) ihr Name bei der Vorstellung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit genannt oder nicht genannt wird;
- b) die Ergebnisse nach der Ablieferung der Endfassung an den Rechnungshof verbreitet oder nicht verbreitet werden;
- c) die Ergebnisse angepasst werden, sofern das in einer Weise geschieht, die der Ehre oder dem Ruf des Urhebers nicht abträglich ist.

11.5.2. Wenn es urheberrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte an Teilen der Ergebnisse geben könnte, muss der Auftragnehmer die Zustimmung der Urheber zur Gewährung dieser Persönlichkeitsrechte oder zum Verzicht darauf im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einholen und dafür auf Anfrage einen Nachweis vorlegen können.

11.6. Personen auf Fotografien oder in Filmen

Sind in einem Ergebnis natürliche Personen zu erkennen oder wird deren Stimme erkennbar wiedergegeben, legt der Auftragnehmer auf Verlangen des Rechnungshofs eine Erklärung vor, in der diese Personen (oder im Falle von Minderjährigen die Personen, denen die elterliche Verantwortung obliegt) der beschriebenen Verwendung ihres Bildes oder ihrer Stimme zustimmen. Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen diese Zustimmung einzuholen.

11.7. Urheberrecht des Auftragnehmers bei bereits bestehenden Rechten

Hält der Auftragnehmer bereits bestehende Rechte an Teilen der Ergebnisse, ist bei deren Nutzung entweder die Erklärung "© – Jahr – Europäische Union. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte in Teilen bei der EU." oder eine gleichwertige, vom Rechnungshof für angemessen erachtete oder von den Vertragsparteien im Einzelfall vereinbarte Erklärung anzubringen. Dies gilt nicht, wenn die Anbringung einer solchen Erklärung – vor allem aus praktischen Gründen – unmöglich ist.

11.8. Sichtbarkeit der Finanzierung durch den Rechnungshof und Ausschlussklärung

Wenn der Auftragnehmer die Ergebnisse nutzt, weist er darauf hin, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit dem Rechnungshof entstanden sind und dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des Rechnungshofs wiedergeben. Der Rechnungshof kann diese Verpflichtung schriftlich aufheben.

ARTIKEL 12. PATENTE, GEBRAUCHSMUSTER, FABRIK- ODER HANDELSMARKEN, GEWERBLICHE MUSTER UND MODELLE

12.1. Erfordert die Erfüllung des Vertrags die Nutzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, gewerblichen Mustern oder Modellen eines Dritten und führt diese Nutzung zu einer Streitigkeit, so stellt der Auftragnehmer den Rechnungshof von allen Ansprüchen aufgrund etwaiger Verletzungsklagen frei.

12.2. Der Rechnungshof und der Auftragnehmer tauschen alle Informationen aus, denen zufolge ein gewerbliches Schutzrecht die Vertragserfüllung behindern könnte.

12.3. Werden während oder auch nach der Erfüllung des Vertrags von Dritten Ansprüche geltend gemacht und insbesondere Klagen erhoben, so teilt der betroffene Vertragspartner dies dem anderen unverzüglich mit; beide handeln dann gemeinsam und tauschen alle Informationen und Nachweise aus, die sie besitzen oder beschaffen können.

12.4. Auch wenn die Produkte oder Bauleistungen oder ein Teil davon durch ein gewerbliches Schutzrecht geschützt sind, das dem Auftragnehmer gehört oder für das dieser eine Lizenz besitzt, kann der Rechnungshof die Produkte oder Bauleistungen oder einen Teil davon instand setzen oder von einem Dritten nach eigener Wahl instand setzen lassen, sofern nicht der Auftragnehmer über ein gewerbliches Schutzrecht an diesen Instandsetzungsverfahren verfügt und nach vorrangiger Anhörung anbietet, die Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist zu einem angemessenen Preis auszuführen.

ARTIKEL 13. VERTRAULICHKEIT, NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für sich selbst und für sein Personal, Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Angelegenheiten, von denen er während der Vertragserfüllung Kenntnis erhalten hat, sowie die Ergebnisse seiner Leistungen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und gegenüber Unbefugten geheim zu halten, es sei denn, der

Rechnungshof hat vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Erfüllung des Vertrags fort.

13.2. Der Auftragnehmer erlegt seinen Bediensteten, Mitarbeitern, Partnern sowie Unterauftragnehmern und Zessionaren die gleiche Geheimhaltungspflicht auf.

13.3. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor vom Rechnungshof schriftlich zu genehmigen. Der Rechnungshof kann für die Zwecke dieser Genehmigung dem Auftragnehmer aufgeben, den von der Europäischen Union gezahlten Betrag zu nennen, oder er kann die Genehmigung an andere Bedingungen knüpfen. In sämtlichen auf diese Weise veröffentlichten oder verbreiteten Informationen ist anzugeben, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des Rechnungshofs wiedergeben.

13.4. Der Auftragnehmer gestattet dem Rechnungshof, alle im Vertrag enthaltenen Informationen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags sowie seinen Finanzierungsbeitrag, zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen.

13.5. Der Rechnungshof ist nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor. Entscheidet er sich gegen eine Veröffentlichung, kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur dann anderweitig verbreiten oder veröffentlichen lassen, wenn der Rechnungshof zuvor schriftlich zugestimmt hat.

13.6. Der Rechnungshof behandelt sämtliche Informationen und Dokumente vertraulich, die vom Auftragnehmer schriftlich als vertraulich eingestuft werden.

13.7. Der Rechnungshof

- a) sorgt dafür, dass derartige vertrauliche Informationen oder Dokumente dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie seine eigenen vertraulichen Informationen;
- b) legt Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Dokumente oder Angelegenheiten, über deren Vertraulichkeit er in Kenntnis gesetzt wurde, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder direkt noch indirekt gegenüber Unbefugten offen.

13.8. Die sich aus Artikel 13 Absätze 6 und 7 ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden den Rechnungshof während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

- a) der Auftragnehmer willigt ein, den Rechnungshof zu einem früheren Zeitpunkt von der Vertraulichkeitsverpflichtung zu befreien;
- b) die vertraulichen Informationen oder Dokumente gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen worden wäre;
- c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der vertraulichen Informationen oder Dokumente.

ARTIKEL 14. WERBUNG

14.1. Der Auftragnehmer, der Unterauftragnehmer und ihr Personal machen in keiner Weise (auch nicht über soziale Medien) zu Werbezwecken bekannt, dass der Auftragnehmer bzw. der Unterauftragnehmer für den Rechnungshof arbeitet. Gemäß dieser Bestimmung ist die Veröffentlichung von Artikeln mit einer Werbebotschaft, ganz gleich, ob für Fachzeitschriften oder die Tagespresse, nicht zulässig.

14.2. Alle sonstigen Artikel, Veröffentlichungen oder Abbildungen ohne spezifischen Werbecharakter, in denen jedoch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen des vorliegenden Vertrags erwähnt wird, sind dem Rechnungshof vorab zur Genehmigung vorzulegen.

14.3. Der Auftragnehmer darf im Rahmen seiner Tätigkeit oder in sonstiger Weise in keinem Fall Außen- oder Innenaufnahmen der Gebäude des Rechnungshofs, das Emblem oder Amtssiegel des Hofes oder andere Versionen davon ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Rechnungshofs benutzen. Diese Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft und auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

14.4. Das Anbringen von Aushängen oder Werbematerialien in den Räumlichkeiten des Rechnungshofs ist untersagt, sofern der Rechnungshof nicht ausdrücklich eine vorherige schriftliche Genehmigung erteilt hat.

ARTIKEL 15. STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

15.1. Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung der anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.

15.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Rechnungshof gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in der Regel von allen Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.

15.3. Der Auftragnehmer unternimmt daher alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Güter und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

15.4. In den Rechnungen des Auftragnehmers sind der Ort der Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne sowie – gesondert – die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

ARTIKEL 16. HÖHERE GEWALT

16.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines

Unterauftragnehmern beruhen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material, Anlagen oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.

16.2. Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unbeschadet von Artikel 2 Absatz 14 unverzüglich förmlich mit, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.

16.3. Jede Vertragspartei kann die Ausführung des Vertrags, der Purchase Order oder des Einzelvertrags oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Auftragsausführung aufgrund höherer Gewalt unmöglich oder übermäßig erschwert ist. In diesem Fall unterrichtet sie die andere Vertragspartei unverzüglich unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Ausführung des Vertrags, der Purchase Order oder des Einzelvertrags.

16.4. Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Ausführung gestatten, unterrichtet die Partei, die die Aussetzung eingeleitet hat, unverzüglich die andere Partei, es sei denn, der Rechnungshof hat den Vertrag oder den Einzelvertrag bereits gekündigt oder die Purchase Order bereits widerrufen.

16.5. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Bezahlung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

16.6. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL 17. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN UND ABTRETUNG

17.1. Die Abtretung der sich aus dem Vertrag oder aus Teilen des Vertrags ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte sowie die Vergabe von Unteraufträgen oder die tatsächliche Ausführung des Vertrags durch Dritte, die nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers aufgeführt werden, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Rechnungshofs gestattet.

17.2. Erfolgt die Abtretung ohne die Genehmigung gemäß Artikel 17 Absatz 1 oder unter Missachtung der Bedingungen einer erteilten Genehmigung, ist sie gegenüber dem Rechnungshof unwirksam.

17.3. Auch wenn der Rechnungshof dem Auftragnehmer gestattet, die Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, so bleibt der Auftragnehmer doch gegenüber dem Rechnungshof für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag allein verantwortlich.

17.4. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass kein Unterauftrag die Rechte des Rechnungshofs gemäß diesem Vertrag berührt.

17.5. Der Rechnungshof kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel 18 befindet, ersetzt.

17.6. Sofern der Rechnungshof nicht ausdrücklich eine Ausnahme genehmigt, hat der Auftragnehmer in alle mit Dritten geschlossenen Verträge über eine Übertragung der Gesamtheit oder von Teilen des Vertrags Bestimmungen aufzunehmen, nach denen der Rechnungshof gegenüber Dritten die gleichen Rechte und Garantien wie gegenüber dem Auftragnehmer selbst genießt.

ARTIKEL 18. KÜNDIGUNG

18.1. Der Rechnungshof kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn der Auftragnehmer, das Unternehmen, dem er angehört, oder ein Dritter, der unbegrenzt für die Schulden des Auftragnehmers haftet, zahlungsunfähig ist, einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren unterliegt, seine Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder einem Gericht verwaltet werden, er sich in einem Vergleichsverfahren befindet, seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder er sich aufgrund eines im EU- oder nationalen Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer, das Unternehmen, dem er angehört, oder ein Dritter, der unbegrenzt für die Schulden des Auftragnehmers haftet, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
- c) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung oder auf der Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die gemäß den in Artikel 143 der Haushaltsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form rechtswidrigen Handelns, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - (i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - (ii) Absprachen mit anderen Personen oder Unternehmen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - (iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
 - (iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des Rechnungshofs während des Vergabeverfahrens;

- (v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten;
- d) wenn durch eine bestandskräftige Gerichtsentscheidung oder auf der Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die gemäß den in Artikel 143 der Haushaltsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person sich des Betrugs, der Korruption, der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, der Geldwäsche, terroristischer Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, der Kinderarbeit oder anderer Formen des Menschenhandels schuldig gemacht hat;
- e) wenn der Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person auf der Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die gemäß den in Artikel 143 der Haushaltsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt wurde, bei der Ausführung einer aus dem EU-Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen hat erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung dieser Verpflichtung, die Anwendung von pauschalitem Schadenersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben, oder wenn solche erheblichen Mängel durch Kontrollen, Prüfungen oder Untersuchungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;
- f) wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder auf der Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die gemäß den in Artikel 143 der Haushaltsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- g) wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder auf der Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die gemäß den in Artikel 143 der Haushaltsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zu umgehen;
- h) wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder auf der Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die gemäß den in Artikel 143 der Haushaltsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass die Stelle des Auftragnehmers mit der in Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde;
- i) wenn der Rechnungshof dem Auftragnehmer oder einer Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen nachweisen kann, während des Vergabeverfahrens oder der Auftragsausführung Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen zu haben;
- j) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 nicht nachgekommen ist;
- k) wenn der Auftragnehmer seinen Datenschutzpflichten gemäß Artikel 22 nicht nachgekommen ist;

- l) wenn der Auftragnehmer gegen die anwendbaren Datenschutzbestimmungen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 verstößt;
- m) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers die Vertragserfüllung wesentlich beeinträchtigt zu werden droht oder die Entscheidung über die Auftragsvergabe infrage gestellt wird oder wenn durch Änderungen bezüglich der in Artikel 136 der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlusssituationen die Entscheidung über die Auftragsvergabe infrage gestellt wird;
- n) wenn die Ausführung des Auftrags nicht tatsächlich binnen der im Vertrag, im Einzelvertrag oder in der Purchase Order angegebenen Liefer- oder Ausführungsfrist begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vom Rechnungshof nicht akzeptiert wird;
- o) wenn dem Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen versagt wird oder seinetwegen dem Rechnungshof das SuperDrecksKëscht fir Betriber®- oder EMAS-Label entzogen wird;
- p) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen fortgesetzt verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über die Art der ihm vorgeworfenen Vertragsverletzung unterrichtet und ihm zur Behebung des betreffenden Problems eine ab dem Erhalt der förmlichen Mitteilung laufende angemessene Frist eingeräumt wurde;
- q) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch das Recht der Europäischen Union, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht einhält.

18.2. Im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel 16 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens einem Fünftel des im Vertrag, im Einzelvertrag oder in der Purchase Order genannten Zeitraums entspricht, wenn die Wiederaufnahme der Auftragsausführung unmöglich ist oder die Änderungen an dem Vertrag die Entscheidung über die Auftragsvergabe infrage stellen könnten oder eine Ungleichbehandlung der Bieter zur Folge hätten.

18.3. Der Rechnungshof teilt dem Auftragnehmer seine Absicht, den Vertrag zu kündigen, und den Kündigungsgrund förmlich mit. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung, den Vertrag zu kündigen, am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme durchsetzbar. Nimmt der Auftragnehmer hierzu Stellung, teilt der Rechnungshof die Kündigung förmlich mit.

18.4. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein erhält, bzw. an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.

18.5. Auf Wunsch des Rechnungshofs und ungeachtet des Kündigungsgrunds leistet der Auftragnehmer jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Dateien, damit der Rechnungshof die im Vertrag festgelegten

Leistungen einem neuen Auftragnehmer oder einer internen Dienststelle übertragen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

18.6. Wirkungen der Kündigung:

18.6.1. Kündigt der Rechnungshof den Vertrag nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 2, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 (sechzig) Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

18.6.2. Unbeschadet der vom Rechnungshof gemäß Artikel 135 und Artikel 138 der Haushaltsordnung verhängten administrativen und/oder finanziellen Sanktionen kann der Rechnungshof für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge zurückfordern.

18.6.3. Nach der Kündigung kann der Rechnungshof einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, die Leistungen zu Ende zu führen. Unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die dem Rechnungshof aus diesem Vertrag erwachsen, kann er vom Auftragnehmer die Erstattung aller zusätzlichen Kosten verlangen, die durch die Fertigstellung dieser Leistungen entstehen.

ARTIKEL 19. UNREGELMÄSSIGKEITEN, BETRUG UND PFLICHTVERLETZUNGEN

19.1. Werden nach der Erteilung des Zuschlags bei dem Verfahren der Auftragsvergabe oder der Vertragserfüllung Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen festgestellt, so setzt der Rechnungshof die Ausführung des Vertrags aus oder kündigt gegebenenfalls den Vertrag und unterrichtet den Auftragnehmer über die Vertragsaussetzung und die Gründe dafür. Die Aussetzung ist von dem Tag der förmlichen Mitteilung an oder von einem in der förmlichen Mitteilung angegebenen späteren Tag an wirksam.

19.2. Sind die Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Auftragnehmer anzulasten, kann der Rechnungshof abhängig vom Schweregrad der Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs außerdem die Bezahlung verweigern, die bereits überwiesenen Beträge zurückfordern oder alle mit dem betreffenden Auftragnehmer geschlossenen Verträge kündigen, und zwar unbeschadet etwaiger vom Rechnungshof gemäß Artikel 135 und Artikel 138 der Haushaltsordnung verhängter administrativer und/oder finanzieller Sanktionen.

19.3. Eine Aussetzung des Vertrags dient der Überprüfung, ob die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten, der mutmaßliche Betrug oder die mutmaßliche Pflichtverletzung tatsächlich

vorliegen. Wird ihr Vorliegen nicht bestätigt, ist die Erfüllung des Vertrags schnellstmöglich wieder aufzunehmen. Der Rechnungshof teilt dem Auftragnehmer so schnell wie möglich nach Abschluss seiner Überprüfung mit, ob er i) die Aussetzung aufhebt oder ii) beabsichtigt, den Vertrag gemäß Artikel 18 zu kündigen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

19.4. Unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrags und zur Anwendung von pauschalisiertem Schadenersatz oder Vertragsstrafen, zur Rückforderung von Beträgen oder zu Preisabzügen kann der Rechnungshof nach Maßgabe von Artikel 135 und Artikel 138 der Haushaltsordnung in den unter Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen genannten Situationen einen Ausschluss und finanzielle Sanktionen verhängen.

ARTIKEL 20. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

20.1. Der Rechnungshof als Auftraggeber und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung können die Erfüllung des Vertrags direkt von ihrem eigenen Personal oder aber einer anderen zu diesem Zweck beauftragten Einrichtung kontrollieren oder prüfen lassen.

20.2. Diese Kontrollen und Prüfungen können während der Erfüllung des Vertrags und danach während eines Zeitraums von 5 (fünf) Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden.

20.3. Die Prüfung gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem ein vom Rechnungshof abgesandtes Mitteilungsschreiben eingeht. Prüfungen sind vertraulich.

20.4. Der Auftragnehmer bewahrt alle Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, wenn dies nach innerstaatlichem Recht unter den dort geregelten Bedingungen zulässig ist, ab dem Tag der Zahlung des Restbetrags 5 (fünf) Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf.

20.5. Der Auftragnehmer gewährt dem Personal des Rechnungshofs und dem von diesem bevollmächtigten externen Personal einen angemessenen Zugang zu den Orten, an denen der Vertrag ausgeführt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Kontrollen und Prüfungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder der Prüfung verfügbar sind und auf Verlangen in geeigneter Form abgegeben werden. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verfügt der Europäische Datenschutzbeauftragte für die Zwecke von Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

20.6. Gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 in ihrer geänderten Fassung über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates kann das OLAF auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß den im Recht der Europäischen Union verankerten Verfahren zum Schutz der finanziellen

Interessen der Europäischen Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten durchführen. Aufgrund der dabei getroffenen Feststellungen kann der Rechnungshof gegebenenfalls Einziehungen vornehmen.

20.7. Die durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtete Europäische Staatsanwaltschaft verfügt hinsichtlich Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der Auftraggeber, einschließlich des Zugangsrechts.

ARTIKEL 21. VERTRAGSÄNDERUNGEN

21.1. Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

21.2. Änderungen dürfen nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass der Vertrag in einer Weise geändert wird, die die Vergabeentscheidung infrage stellen könnte oder eine Ungleichbehandlung der Bieter zur Folge hätte.

21.3. Im Falle eines Rahmenvertrags kann der Rechnungshof den Auftragnehmer auffordern, das Angebot schriftlich zu ergänzen. Durch auf diese Weise vorgenommene Ergänzungen darf das ursprüngliche Angebot nicht wesentlich verändert werden.

ARTIKEL 22. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

22.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rechnungshof

22.1.1. In dem Vertrag enthaltene oder den Vertrag betreffende personenbezogene Daten, einschließlich Daten zur Ausführung des Vertrags, werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags durch den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet.

22.1.2. Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, verfügen gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 über bestimmte Rechte als betroffene Person, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

22.1.3. Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, können etwaige Fragen zur Verarbeitung dieser Daten an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten. Darüber hinaus können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Rechnungshofs wenden (ECA-data-protection@eca.europa.eu). Sie haben das Recht, jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (edps@edps.europa.eu).

- 22.1.4. Der Rechnungshof und insbesondere der den Vertrag unterzeichnende Anweisungsbefugte sind für die Verarbeitung der Daten verantwortlich.
- 22.1.5. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind abrufbar unter <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/PersonalDataProtection.aspx> (in der Rubrik "Links zum Thema").

22.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

- 22.2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725. Die Daten werden ausschließlich zu den Zwecken verarbeitet, die vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen festgelegt wurden.
- 22.2.2. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer bestehen in der Ausführung des Vertrags und insbesondere in der Bereitstellung von Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen gemäß Artikel I Absatz 1 der besonderen Bedingungen oder im Falle von Purchase Orders gemäß der Beschreibung der Güter oder Dienstleistungen.
- 22.2.3. Die Lokalisierung der vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten und der Zugang zu diesen Daten genügen den folgenden Anforderungen:
- a) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist;
 - b) die Daten werden ausschließlich in Rechenzentren im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums aufbewahrt, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist;
 - c) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird kein Zugang zu diesen Daten gewährt, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. In solchen Ausnahmefällen kann der Zugang nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" ausschließlich ermächtigten Personen gewährt werden, die ihren Sitz in einem Land haben, das – wie von der Europäischen Kommission anerkannt – einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet;
 - d) der Auftragnehmer darf den Ort der Datenverarbeitung ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Rechnungshofs nicht ändern;
 - e) Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags an Drittländer oder internationale Organisationen müssen den in Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Anforderungen in vollem Umfang genügen.
- 22.2.4. Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträgen von Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 nachzukommen. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich über derartige Anträge.
- 22.2.5. Der Auftragnehmer darf nur aufgrund dokumentierter schriftlicher Anweisungen und unter der Aufsicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

- 22.2.6. Der Auftragnehmer gestattet seinen Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlichen Maß. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Mitarbeiter, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, sich gemäß Artikel 13 zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.
- 22.2.7. Der Auftragnehmer berücksichtigt die mit der Datenverarbeitung sowie der Art, dem Umfang, dem Kontext und dem Zweck der Verarbeitung verbundenen Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um gegebenenfalls insbesondere Folgendes zu gewährleisten:
- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
 - e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor Vernichtung, Verlust oder Veränderung, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig erfolgen, sowie vor unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang.
- 22.2.8. Der Auftragnehmer teilt dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich – in jedem Fall spätestens 48 Stunden, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt – mit. In solchen Fällen unterrichtet der Auftragnehmer den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zumindest über
- a) Einzelheiten der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
 - c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen.
- 22.2.9. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige im Lastenheft genannte Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.
- 22.2.10. Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß der Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- a) Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- b) Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- c) gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
- d) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, wenn notwendig.

22.2.11. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge sowie aller Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

22.2.12. Für den Auftraggeber gilt Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Archive (einschließlich des physischen Ortes der Daten und Dienstleistungen) und die Datensicherheit; dies schließt personenbezogene Daten ein, die für den Auftraggeber in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers aufbewahrt werden.

22.2.13. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der von ihm im Namen des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gewähren.

22.2.14. Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer darf den in Artikel 20 Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragnehmer – je nach Wahl des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und diesbezüglichen Kopien unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht unwiderruflich alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Unionsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherfrist vorgeschrieben.

22.3. Vergabe von Unteraufträgen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Zwecke des Artikels 17 überträgt der Auftragnehmer – wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil oder in vollem Umfang über einen Unterauftrag einem Dritten überlassen wird – die in Artikel 22 Absatz 2 und in den besonderen Bedingungen genannten Pflichten schriftlich an diesen Dritten. Auf Verlangen des Rechnungshofs legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Verpflichtung vor.

ARTIKEL 23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

23.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unterliegt dieser Vertrag dem Unionsrecht, einschließlich der Haushaltsordnung, das gegebenenfalls durch luxemburgisches Recht ergänzt wird.

23.2. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Rechnungshof und dem Auftragnehmer über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig.

ARTIKEL 24. KOMMUNIKATIONSMITTEL

24.1. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Erfüllung haben schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen. Eine Mitteilung gilt als erfolgt, sobald sie ordnungsgemäß beim Empfänger eingegangen ist, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vorgesehen.

24.2. Mitteilungen auf elektronischem Weg gelten als an dem Tag beim Empfänger eingegangen, an dem sie abgesandt wurden, sofern sie an die im Vertrag aufgeführten Empfänger gesandt wurden. Erhält der Absender eine Unzustellbarkeits- oder Abwesenheitsmitteilung, so unternimmt er unbeschadet des Vorstehenden alle Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass der Empfänger die Mitteilung tatsächlich erhält.

24.3. Elektronische Mitteilungen bedürfen der Bestätigung durch ein unterzeichnetes Originaldokument, wenn eine der Parteien dies unverzüglich verlangt. Das unterzeichnete Originaldokument ist ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Mitteilungen per E-Mail volle rechtliche Wirkung entfalten und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen sind.

24.4. Per Post versandte Sendungen gelten als zu dem Zeitpunkt beim Rechnungshof eingegangen, zu dem die im Vertrag genannte zuständige Dienststelle die Sendung registriert hat.

24.5. Alle förmlichen Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder mit gleichwertigem Schreiben oder mit gleichwertigen elektronischen Mitteln zu versenden.

ARTIKEL 25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jede Bestimmung des vorliegenden Vertrags ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen. Wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen Vertrag getrennt zu betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. Die Vertragsparteien bemühen sich, die betreffende Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien eigentlich beabsichtigt hatten. Der Vertrag ist so auszulegen, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.